Hofabgabeerfordernis in der Alterssicherung der Landwirte: agrarstrukturell wirksam und zeitgemäß?

Peter Mehl

Ohne Hofabgabe keine Rentenberechtigung! Diese Besonderheit der landwirtschaftlichen Alterssicherung war ein wichtiger Faktor für die Durchsetzung einer gesetzlichen Versicherungspflicht für selbständige Landwirt*innen im Jahr 1957, die Gründung der landwirtschaftlichen Alterssicherung gleichzeitig der Startschuss für ein eigenständiges Sicherungssystem. In den Auf- und Ausbaujahren der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) war das Hofabgabeerfordernis dann hilfreich, um die stetig steigenden Bundeszuschüsse mit den agrarstrukturellen Zielen der LSV zu begründen: Mit dem Hofabgabeerfordernis sollte die Abgabe des Betriebes an die nachfolgende Generation gefördert und so einer befürchteten Überalterung der Betriebsleiter*innen entgegengewirkt werden. Seitdem ist die Regelung – auch aufgrund zunehmender Kritik – vielfach vom Gesetzgeber modifiziert worden, stets in Richtung erweiterter Möglichkeiten, das Hofabgabeerfordernis zu erfüllen. Dies gilt insbesondere seit der Agrarsozialreform 1994, die die Alterssicherung der Landwirte (AdL) in mehrfacher Hinsicht nahe an die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung gerückt hat. Dort gibt es keine der Hofabgaberegelung vergleichbare Leistungsvoraussetzung für den Rentenbezug. Vor allem mit der aktuellen, seit 2016 geltenden Neuregelung wurden sehr weitreichende Möglichkeiten eröffnet, das Abgabeerfordernis zu erfüllen. Im Folgenden werden diese Neuregelungen skizziert, deren Folgen abgeschätzt und Überlegungen angestellt, was daraus für die agrarstrukturelle Wirksamkeit der Klausel und für die Zukunft der AdL folgt.

Die Neuregelungen im Überblick

Durch die jüngste Gesetzesänderung

- wurde der bei der Hofabgabe rentenunschädliche zulässige Rückbehalt bis unterhalb der zur Versicherungspflicht in der AdL führenden Mindestgröße angepasst, ohne dass die Zuordnung als Altenteiler in die landwirtschaftliche Krankenversicherung verlorengeht;
- wurden bei verspäteter Inanspruchnahme der Altersrente Rentenzuschläge in Analogie zur Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt;
- wurden die Abgabemöglichkeiten an den Ehegatten / die Ehegattin und in ein Gemeinschaftsunternehmen erweitert.

Die erweiterte Möglichkeit zur Ehegattenabgabe ist die wichtigste Veränderung. Sie eröffnet allen verheirateten Landwirt*innen (und damit zwei Drittel der aktiv in der AdL versicherten Unternehmer*innen) eine zusätzliche Option, die Weiterbewirtschaftung des Betriebs mit dem Bezug einer Rente aus der AdL zu vereinbaren. Daher beschränken sich die folgenden Ausführungen auf die veränderte Ehegattenabgabe, wobei auch die anderen Veränderungen die Spielräume für Landwirt*innen in der Nähe des Rentenalters deutlich erweitern.

Ursprünglich war eine Abgabe an den Ehegatten / die Ehegattin nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte von 1957 nicht zulässig, seit dem Agrarsozialreformgesetz 1994 wurde diese Vorgabe aber stetig gelockert. Mit der neuesten Änderung können nun ehemalige Landwirt*innen ihre AdL-Rente lebenslang beziehen, selbst wenn die übernehmenden Ehepartner*innen den Betrieb auch über das eigene Rentenalter hinaus weiter bewirtschaften. Dies war vorher nicht zulässig und ließ die Ehegattenabgabe in vielen Fällen unattraktiv werden. Besonders interessant wird die Ehegattenabgabe nun in den Fällen, in denen der übernehmende Ehegatte / die übernehmende Ehegattin von der landwirtschaftlichen Rentenkasse befreit ist und deshalb keine oder nur geringe Rentenansprüche hat. Dann könnte der Betrieb einfach weiter bewirtschaftet werden, ohne dass die sanktionierende Wirkung der Hofabgaberegelung in irgendeiner Weise greift.

Foto: K. Seifert

Dr. Peter Mehl

Dir. und Prof., stellv. Institutsleiter Thünen-Institut für Ländliche Räume, Braunschweig

peter.mehl@thuenen.de
www.thuenen.de

Auswirkungen der Neuregelung

Wie stark diese Neuregelung die Betroffenheit von der Hofabgabeverpflichtung verändert, zeigt die folgende Abschätzung:

- Vor der Neuregelung waren ca. 60 % der Betriebe von der Hofabgabeverpflichtung in der AdL betroffen. Ihnen entstanden bei Weiterbewirtschaftung des Betriebs im Rentenalter deutliche Nachteile für ihre AdL-Rente, so dass für diese Betriebe von einer gewissen Steuerungswirkung der Regelung auszugehen war. Vom Hofabgabeerfordernis nicht betroffen waren schon vor der Neuregelung die 40 % der Betriebe, in denen sich die Betriebsleiter*innen und ggf. auch ihre Ehepartner*innen von der Versicherungspflicht befreien ließen.
- Durch die Neuregelung sind lediglich noch 21 % der Betriebe mit alleinstehenden, in der AdL versicherten Landwirt*innen voll, 15 % der Betriebe noch teilweise betroffen. Weiterhin voll betroffen sind alleinstehende, in der AdL versicherte Landwirt*innen, die keine Ehegattenabgabe nutzen können. Teilweise betroffen sind Betriebe mit verheirateten Betriebsleiter*innen, in denen beide Partner in der AdL versichert sind (und sich nicht befreien ließen). Wegen des Abgabeerfordernisses muss dann bei Weiterbewirtschaftung auf eine – im Regelfall die geringere von zwei AdL-Renten – verzichtet werden. Für beide genannten Gruppen gilt aber, dass sie die anderen Neuregelungen seit 2016 nutzen können (erhöhter Rückbehalt; Rentenzuschlag; Abgabe in ein Gemeinschaftsunternehmen).

Ob und inwieweit sich das Abgabeverhalten durch diese Neuregelung tatsächlich verändert, ist genauso schwer zu prognostizieren wie die Auswirkungen einer völligen Abschaffung des Hofabgabeerfordernisses. Auch deshalb wäre es zweckmäßig gewesen, eine Evaluierung der Neuregelung im Hinblick darauf, wie sich diese auf die agrarstrukturelle Steuerungs- und die soziale Absicherungsfunktion der AdL ausgewirkt hat, für 2020 verbindlich vorzuschreiben. Darauf hat der Gesetzgeber bedauerlicherweise verzichtet.

Fazit

Die Hofabgabeverpflichtung kann zukünftig also nur noch das Abgabeverhalten von etwas mehr als einem Drittel aller Betriebe steuern. Durch die Neuregelung der Ehegattenabgabe ist es mithin für einen sehr großen Personenkreis möglich geworden, den AdL-Rentenbezug mit der Weiterbewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens auch über das Rentenalter hinaus zu verbinden. Wenn die Hofabgaberegelung aber für knapp zwei Drittel der Betriebe faktisch abgeschafft und für weitere 15 % der Betriebe erheblich entschärft ist, wird man sich zukünftig kaum noch auf die (geringen) agrarstrukturellen Wirkungen des Hofabgabeerfordernisses berufen können, um dessen Beibehaltung für das verbleibende eine Fünftel der Betriebe zu rechtfertigen.

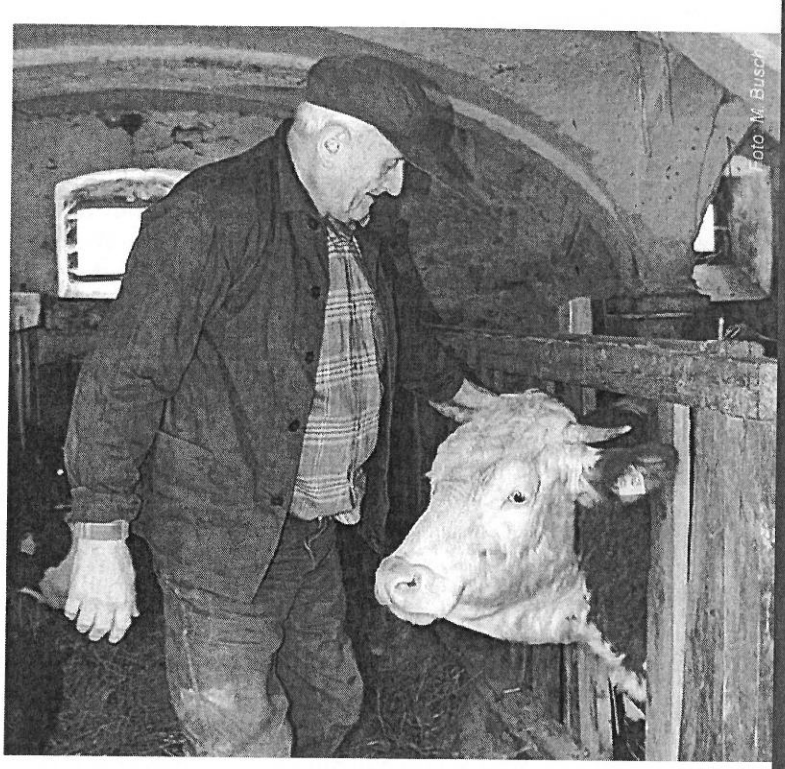

Eine problematische Folge der Neuregelung wird sein, dass sie den Trend zum Ausstieg aus der AdL weiter befördert. Zur Befreiung von der AdL reicht schon ein dauerhaftes Einkommen von 400 € im Monat. Landwirtsehepaare, die keine gesicherte Betriebsnachfolge aus der Familie haben, werden durch die Neuregelung bestrebt sein, dass allenfalls einer der Partner AdL-versichert ist. So können sie sich die Option der Weiterbewirtschaftung auch im Rentenalter offenhalten, ohne befürchten zu müssen, Rentenzahlungen zu gefährden. Dieser Trend zur Befreiung von der Versicherungspflicht beeinträchtigt aber nicht nur die soziale Absicherungsfunktion der AdL, sie gefährdet das System insgesamt. Diese systemgefährdende Nebenwirkung der Neuregelung und die stark verringerte agrarstrukturelle Steuerungswirkung lassen das Hofabgabeerfordernis in der jetzigen Form als obsolet erscheinen. ■